

29.01.2024

Kundmachung

über die **Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpachtschillings**

2024

Der Jagdpachtschilling für die Genossenschaftsjagd Biberbach wurde bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der **Zeit vom 19.02.2024 bis 04.03.2024** während der Amtsstunden am Gemeindeamt Biberbach zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses in der Zeit vom **19.02.2024 bis 04.03.2024** im Wege des Gemeindeamtes einzubringen.

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt im Anschluss an die Auflagefrist mittels Banküberweisung auf das von den Grundstückseigentümern/Pächtern bekanntgegebene Bankkonto. Anteile können innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Kundmachung bei der Gemeindekasse während der Amtsstunden behoben werden.

Nach Fristablauf sind die nicht abgeholt bzw. nicht überwiesenen Anteile dem vom Jagdausschuss beschlossenen Verwendungszweck (Förderung des ländlichen Raumes) zuzuführen.



Obmann der Jagdgenossenschaft Biberbach
Richard Röcklinger

Angeschlagen am: 19.02.2024

Abgenommen am: 04.03.2024